25. August 2020

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit

Verordnung zur Ausgestaltung des unabhängigen Expertenrats für Klimafragen und zur Einsetzung der Geschäftsstelle

A. Problem und Ziel

Durch das Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG, BGBl. 1, 809721) wurde der Expertenrat für Klimafragen geschaffen. Zur Aufnahme seiner Arbeitsfähigkeit sind jedoch noch weitere Schritte erforderlich. Die Bundesregierung muss seine fünf Mitglieder benennen und zur Unterstützung des Expertenrats für Klimafragen eine Geschäftsstelle einsetzen. Die organisatorische Ausgestaltung des Expertenrats für Klimafragen und seiner Geschäftsstelle, Fragen der Entschädigung der Mitglieder, der Reisekostenerstattung und zur Verschwiegenheit sind im Wege einer Verordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen.

B. Lösung

Die Verordnung regelt die Ausgestaltung des Expertenrats für Klimafragen, die Einsetzung und Ausgestaltung dessen Geschäftsstelle, die wesentlichen Fragen zu Rechten und Pflichten der Mitglieder des Expertenrats für Klimafragen und dessen Geschäftsstelle sowie zur Organisation, Funktions- und Arbeitsweise. Näheres kann der Expertenrat für Klimafragen in seiner Geschäftsordnung festlegen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es ergeben sich unmittelbar durch diese Verordnung keine Veränderungen bei den Haushaltsausgaben des Bundes, die über die im Bundesklimaschutzgesetz benannten Veränderungen hinausgehen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Die Verordnung richtet sich ausschließlich an den Bund. Ein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger ergibt sich dadurch nicht.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Verordnung richtet sich ausschließlich an den Bund. Ein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft ergibt sich dadurch nicht.

E.3 Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Der Erfüllungsaufwand für die Einrichtung des Gremiums samt dessen Geschäftsstelle ergibt sich aus dem Bundes-Klimaschutzgesetz. Ein darüber hinaus gehender Erfüllungsaufwand für die Verwaltung ergibt sich durch diese Verordnung nicht.

F. Weitere Kosten

Weitere Kosten ergeben sich durch diese Verordnung nicht.

Verordnung zur Ausgestaltung des unabhängigen Expertenrats für Klimafragen und zur Einsetzung der Geschäftsstelle

Inhaltsübersicht

§ 1 Sitz

§ 2 Geschäftsstelle

§ 3 Entschädigung und Reisekostenerstattung

§ 4 Unvereinbarkeit von Ämtern und Verschwiegenheitspflicht

§ 5 Beschlüsse

§ 6 Ausscheiden von Mitgliedern

§ 7 Datenübermittlung

§ 8 Inkrafttreten

Vom […]

Auf Grund des § 11 Absatz 5 des Bundes-Klimaschutzgesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Sitz

Sitz des Expertenrats für Klimafragen ist Berlin.

§ 2

Geschäftsstelle

(1) Zur Unterstützung der Arbeiten des Expertenrats für Klimafragen wird eine Geschäftsstelle beim Umweltbundesamt eingesetzt. Sitz der Geschäftsstelle ist Berlin.

(2) Die Geschäftsstelle untersteht fachlich dem Expertenrat für Klimafragen. Fachliche Weisungen zur Aufgabenerfüllung kann ausschließlich der Expertenrat für Klimafragen

erteilen. Der Geschäftsstelle obliegt insbesondere die Vorbereitung der Sitzungen des Expertenrats für Klimafragen, die Vorbereitung der Anhörung von Behörden und Sachverständigen und die Koordination der Übermittlung erforderlicher Daten von öffentlichen Stellen des Bundes nach § 12 Absatz 4 des Bundes-Klimaschutzgesetzes, die wissenschaftliche Zuarbeit zu den Stellungnahmen, Gutachten und sonstigen Tätigkeiten des Expertenrats für Klimafragen sowie die Kommunikations- und Öffentlichkeitsarbeit.

(3) Das Umweltbundesamt stellt der Geschäftsstelle zur Wahrnehmung der Aufgaben Personal und Sachmittel zur Verfügung. Die Personal-, Haushalts- und Organisationsangelegenheiten werden vom Umweltbundesamt im Einvernehmen mit dem Expertenrat für Klimafragen wahrgenommen. Das Einvernehmen des Expertenrats für Klimafragen ist insbesondere bei der Auswahl der Leitung der Geschäftsstelle und der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle erforderlich.

(4) Zur Bearbeitung der Prüfungen und Stellungnahmen nach § 12 Absatz 2 und Absatz 3 des Bundes-Klimaschutzgesetzes übermittelt das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit für die Bundesregierung der Geschäftsstelle die relevanten Unterlagen und benötigten Daten. Entwürfe und Beschlussvorlagen, die nach § 12 Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 bis Nummer 3 des Bundes-Klimaschutzgesetzes übermittelt werden, stellen vertrauliche Informationen im Sinne des § 4 Absatz 2 Satz 2 dar.

(5) Die Leitung der Geschäftsstelle stimmt Bearbeitungs- und Vorlagetermine für die Stellungnahmen und Sondergutachten des Expertenrats für Klimafragen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit oder dem Deutschen Bundestag ab.

§ 3

Entschädigung und Reisekostenerstattung

Die Mitglieder des Expertenrats für Klimafragen sind ehrenamtlich tätig und erhalten eine pauschale Entschädigung. Die Entschädigung wird vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit festgesetzt. Für die Erstattung von Reisekosten finden die für die Beamtinnen und Beamten jeweils geltenden Bestimmungen entsprechend Anwendung. Die Erstattung der Reisekosten nach Satz 3 gilt auch für sachkundige Dritte, wenn diese an Veranstaltungen oder Sitzungen des Expertenrats teilnehmen.

§ 4

Unvereinbarkeit von Ämtern und Verschwiegenheitspflicht

(1) Die Mitglieder des Expertenrats für Klimafragen dürfen weder der Regierung oder einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes noch dem öffentlichen Dienst des Bundes, eines Landes oder einer sonstigen juristischen Person des öffentlichen Rechts angehören. Hiervon ausgenommen sind Lehrende einer Hochschule - und Beschäftigte eines wissenschaftlichen Instituts. Sie dürfen ferner nicht einen Wirtschaftsverband repräsentieren oder zu diesem in einem ständigen Dienst- oder Geschäftsbesorgungsverhältnis stehen; sie dürfen auch nicht während des letzten Jahres vor der Berufung zum Mitglied des Expertenrats für Klimafragen eine derartige Stellung innegehabt haben.

(2) Die Mitglieder des Expertenrats für Klimafragen und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle sind zur Verschwiegenheit über die Beratungen und die vom Expertenrat für Klimafragen als vertraulich bezeichneten Beratungsunterlagen verpflichtet. Die Pflicht zur Verschwiegenheit bezieht sich auch auf Informationen, die dem Expertenrat für Klimafragen gegeben und als vertraulich bezeichnet werden. Satz 1 und Satz 2 gilt auch für sachkundige Dritte, wenn diese an Veranstaltungen oder Sitzungen des Expertenrats teilnehmen oder anderweitig Einblick in Beratungsunterlagen des Expertenrats erhalten.

§ 5

Beschlüsse

(1) Der Expertenrat für Klimafragen strebt einvernehmliche Beschlüsse an. Ist dies nicht erreichbar, bedürfen Beschlüsse der Zustimmung von mindestens drei Mitgliedern. Die Beschlüsse sind zu veröffentlichen. Auf Verlangen eines Mitglieds des Expertenrats für Klimafragen, das ein Minderheitsvotum vertritt, ist dieses zu veröffentlichen.

(2) Der Expertenrat für Klimafragen fasst seine Beschlüsse zügig innerhalb angemessener Frist. Dies gilt insbesondere für die Überprüfung der ihm zugeleiteten Entwürfe von Sofortprogrammen, die im Verlauf der Abstimmungen vor Erstellung der Beschlussvorlage nach § 12 Absatz 2 des Bundes-Klimaschutzgesetzes übermittelt werden. Der Expertenrat für Klimafragen leitet seine Beratungsergebnisse dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit sowie den nach § 4 Absatz 4 Bundes-Klimaschutzgesetz verantwortlichen Bundesministerien unverzüglich zu.

(3) Nähere Einzelheiten der Beschlussfassung legt der Expertenrat für Klimafragen in der Geschäftsordnung nach § 11 Absatz 2 Satz 2 des Bundes-Klimaschutzgesetzes fest. In der Geschäftsordnung kann auch geregelt werden, dass alle Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern des Expertenrats für Klimafragen in einem schiedsrichterlichen Verfahren entsprechend den §§ 1025 bis 1066 der Zivilprozessordnung unter Ausschluss des Rechtswegs endgültig entschieden werden.

§ 6

Ausscheiden von Mitgliedern

Die Mitglieder des Expertenrats für Klimafragen sind berechtigt, ihr Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Bundesregierung niederzulegen. Erklärt ein Mitglied sein Ausscheiden, scheidet es nicht vor dem Ablauf des übernächsten Monats nach Eingang der Mitteilung aus. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so wird ein neues Mitglied für die verbleibende Dauer der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds durch die Bundesregierung benannt.

§ 7

Datenübermittlung

Enthalten die nach § 12 Absatz 4 des Bundes-Klimaschutzgesetzes zur Wahrnehmung der Aufgaben des Expertenrats für Klimafragen benötigten Daten Betriebs- und

Geschäftsgeheimnisse, weist die übermittelnde Stelle des Bundes im Sinne des § 2 Absatz 1 des Bundesdatenschutzgesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2097), das durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung die Geschäftsstelle des Expertenrats für Klimafragen ausdrücklich darauf hin. Der Expertenrat für Klimafragen und die Geschäftsstelle sind für den Schutz der Vertraulichkeit der übermittelten Daten verantwortlich.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Durch das Bundes-Klimaschutzgesetz ist der Expertenrat für Klimafragen geschaffen worden. Nach dem Vorbild des Committee on Climate Change im Vereinigten Königreich und vergleichbarer Gremien in den meisten Landesklimaschutzgesetzen wird damit eine unabhängige Instanz geschaffen, die mit wissenschaftlich fundierten Bewertungen und Empfehlungen den Prozess zur Erreichung der Klimaschutzziele unterstützt.

I. Zielsetzung und wesentlicher Inhalt der Verordnung

1. Gesetzlicher Rahmen der Verordnung

Den gesetzlichen Rahmen für den Expertenrat für Klimafragen bildet das Bundes-Klimaschutzgesetz. In § 11 Absatz 5 des Bundes-Klimaschutzgesetzes ist die Ermächtigungsgrundlage für diese Verordnung enthalten.

2. Wesentlicher Inhalt der Verordnung

Mit dieser Verordnung werden die Ausgestaltung des Expertenrats für Klimafragen, die Einsetzung der Geschäftsstelle, Rechte und Pflichten der Mitglieder des Expertenrats für Klimafragen und die wesentlichen Fragen seiner Organisation, Funktions- und Arbeitsweise bestimmt. Die Verordnung legt den Sitz des Expertenrats für Klimafragen fest, regelt organisatorische Fragen zu dessen Geschäftsstelle, zur Auswahl, Nachbesetzung und Entschädigung seiner Mitglieder und zu seiner Arbeitsweise.

II. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union

Die Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar.

III. Nachhaltigkeitsprüfung

Das Regelungsvorhaben trägt zur Erreichung der Ziele im Bereich Treibhausgasemissionen (Indikator 13.1.a) der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie bei. Die Rechtsverordnung stellt sicher, dass die Bundesregierung bei wichtigen Entscheidungen beispielsweise über Maßnahmen, welche der Reduktion von Treibhausgasen dienen, von unabhängigen Experten beraten wird. Auf diese Weise trägt das Regelungsvorhaben auch zur Erreichung des Ziels umgehende Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen zu ergreifen (SDG 13) bei. Das Regelungsvorhaben hat damit voraussichtlich auch Auswirkungen auf den Bereich Primärenergieverbrauch (Indikator 7.1.b), den Bereich Anteil erneuerbarer Energien am Brutto-Endenergieverbrauch (Indikator 7.2.a), den Bereich Anteil des Stroms aus erneuerbaren Energiequellen am Bruttostromverbrauch (Indikator 7.2.b) sowie den Bereich Endenergieverbrauch im Personenverkehr (Indikator 11.2.b) und im Güterverkehr (Indikator 11.2.a) und den Bereich Erreichbarkeit von Mittel- und Oberzentren mit öffentlichen Verkehrsmitteln (Indikator 11.2.c) der Deutschen Nachhaltigkeitsstratege.

IV. Gleichstellungspolitische Bedeutung

Die Verordnung selbst enthält keine gleichstellungsrelevanten Aspekte. Aus dem Bundes-Klimaschutzgesetz ergibt sich die Pflicht, bei der Benennung der Experten die gleichberechtigte Vertretung von Männern und Frauen sicherzustellen.

V. Haushaltsaufgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es ergeben sich unmittelbar durch diese Verordnung keine Veränderungen bei den Haushaltsausgaben des Bundes.

VI. Erfüllungsaufwand

1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Die Verordnung richtet sich ausschließlich an den Bund. Ein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger ergibt sich dadurch nicht.

2. Erfüllungsaufwand der Wirtschaft

Die Verordnung richtet sich ausschließlich an den Bund, ein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft ergibt sich dadurch nicht.

3. Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Erfüllungsaufwand für die Einrichtung des Gremiums samt dessen Geschäftsstelle ergibt sich aus dem Bundes-Klimaschutzgesetz. Ein darüber hinaus gehender Erfüllungsaufwand für die Verwaltung ergibt sich durch diese Verordnung nicht.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Sitz)

Die Vorschrift bestimmt, dass Berlin der Sitz des Expertenrats für Klimafragen ist.

Dies erfolgt vor dem Hintergrund, dass der Expertenrat für Klimafragen entsprechend seiner in § 12 des Bundes-Klimaschutzgesetzes verankerten Aufgaben mit der Bundesregierung und dem Deutschen Bundestag interagiert.

Zu § 2 (Geschäftsstelle)

Absatz 1 regelt die Einsetzung der Geschäftsstelle des Expertenrats für Klimafragen beim Umweltbundesamt. Die Geschäftsstelle dient der Unterstützung der Arbeit des Expertenrats für Klimafragen. Sie wird aus organisatorischen Gründen beim Umweltbundesamt eingesetzt und kann auf die zentralen Dienste des Umweltbundesamtes zugreifen, insbesondere in Personal-, Haushalts- und IT-Angelegenheiten. Sitz der Geschäftsstelle ist Berlin und damit in örtlicher Nähe zum Expertenrat für Klimafragen.

Absatz 2 verdeutlicht, dass die Geschäftsstelle fachlich allein dem Expertenrat für Klimafragen untersteht, § 11 Absatz 4 Satz 2 des Bundes-Klimaschutzgesetzes. Entsprechend der in § 11 Absatz 2 Satz 1 des Bundes-Klimaschutzgesetzes hervorgehobenen Unabhängigkeit des Expertenrats für Klimafragen stellt Satz 1 klar, dass allein dieser – und nicht das Umweltbundesamt – befugt ist, der Geschäftsstelle fachliche Weisungen über die Art und Weise der Erfüllung ihrer Aufgaben zu erteilen. Satz 2 nennt die grundlegenden Aufgaben der Geschäftsstelle.

Nach Absatz 3 stellt das Umweltbundesamt der Geschäftsstelle zur Wahrung seiner Aufgaben Personal und Sachmittel zur Verfügung. Die Personal- und Sachmittelausgaben der

Geschäftsstelle können somit zweckgebunden in den Haushalt des Umweltbundesamtes eingestellt werden.

Die Unabhängigkeit des Expertenrats für Klimafragen wird dadurch gestärkt, dass das Umweltbundesamt in Fragen der Personal-, Haushalts- und Organisationsangelegenheiten Einvernehmen mit dem Expertenrat für Klimafragen herzustellen hat und Entscheidungen nicht gegen das Votum des Expertenrats für Klimafragen getroffen werden können. Dies gilt insbesondere bei der Auswahl der Leitung der Geschäftsstelle und der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Denn gerade die Leitung der Geschäftsstelle, sowie die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übernehmen wichtige Funktionen bei der Erfüllung der Aufgaben des Expertenrats für Klimafragen.

Das Verfahren zur Überprüfung von Emissionsdaten zwischen dem Umweltbundesamt, dem Expertenrat für Klimafragen, der Bundesregierung und dem Deutschen Bundestag ist grundsätzlich bereits in den §§ 5 Absatz 1 und 2 und 12 Absatz 1 des Bundes-Klimaschutzgesetzes geregelt. Absatz 4 Satz 1 regelt die Übermittlung aller relevanten Unterlagen und erforderlichen Daten für die Bundesregierung. Diese erfolgt einheitlich durch das für den Klimaschutz und das Bundes-Klimaschutzgesetz federführend zuständige Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit. Sowohl die frühzeitige Übermittlung der relevanten Unterlagen als auch deren einheitliche Übermittlung durch das Bundesumweltministerium dienen einem zügigen Verfahren, insbesondere bei den Sofortprogrammen (vgl. auch § 5 Absatz 2).

Absatz 4 Satz 2 stellt klar, dass es sich bei Entwürfen und Beschlussvorlagen nach § 12 Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 bis Nummer 3 des Bundes-Klimaschutzgesetzes um vertrauliche Informationen im Sinne des § 4 Absatz 2 Satz 2 handelt. Die Mitglieder des Expertenrats und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle sind bezüglich dieser Informationen zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Absatz 5 regelt die Abstimmung zwischen der Geschäftsstelle und denjenigen Organen, die dem Expertenrat für Klimafragen gemäß § 12 Absatz 2 und 3 des Bundes-Klimaschutzgesetzes Entwürfe für Maßnahmen vorlegen, deren Annahmen zur Treibhausgasreduktion er überprüfen soll, oder ihn mit der Erstellung von Sondergutachten nach § 12 Absatz 3 Satz 2 des Bundes-Klimaschutzgesetzes beauftragen. Hinsichtlich der Beauftragung von Sondergutachten sind dies der Deutsche Bundestag oder das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit für die Bundesregierung, im Übrigen das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit für die Bundesregierung.

Die Abstimmung der Bearbeitungs- und Vorlagefristen obliegt der Leitung der Geschäftsstelle im Rahmen ihrer organisatorischen Aufgaben. Bearbeitungs- und Vorlagefristen für die fachlichen Aufgaben des Expertenrats für Klimafragen bedürfen jedoch der internen Abstimmung mit dem Expertenrat für Klimafragen. Nähere Einzelheiten dazu regelt der Expertenrat für Klimafragen in seiner Geschäftsordnung, § 11 Absatz 2 Satz 2 des Bundes-Klimaschutzgesetzes.

Zu § 3 (Entschädigung und Reisekostenerstattung)

Die Vorschrift regelt die Entschädigung und Reisekostenerstattung der Mitglieder des Expertenrats für Klimafragen.

Zur Wahrung der Unabhängigkeit der Mitglieder des Expertenrats für Klimafragen ist ihre Tätigkeit ehrenamtlich. Die Mitglieder erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung, deren Höhe vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit festgesetzt wird. Darüber hinaus erhalten die Mitglieder eine Erstattung ihrer Reisekosten nach den für Beamtinnen und Beamte geltenden Bestimmungen. Die Erstattung der Reisekosten erfolgt auch für sachverständige Dritte, wenn diese an Veranstaltungen oder Sitzungen des Expertenrats teilnehmen.

Die „Richtlinien für die Abfindung der Mitglieder von Beiräten, Ausschüssen, Kommissionen und ähnlichen Einrichtungen im Bereich des Bundes“ (Bek. d. BMF v. 31. 10. 2001 - II A 4 - BA 3401 - 5/01 - Z B 1 - P 1724 - 1/01) sind heranzuziehen.

Zu § 4 (Unvereinbarkeit von Ämtern und Verschwiegenheitspflicht)

§ 4 enthält Regelungen zur Vermeidung von Interessenskonflikten sowie zur Verschwiegenheit.

Um die Unabhängigkeit des Expertenrats für Klimafragen nach § 11 Absatz 3 Satz 1 des Bundes-Klimaschutzgesetzes zu gewährleisten und Interessenskonflikten vorzubeugen, sieht Absatz 1 vor, dass die Mitglieder des Expertenrats für Klimafragen bestimmte Stellungen weder innehaben noch sie im Jahr vor der Berufung innegehabt haben dürfen. Die Bestimmung entspricht Regelungen für andere Beratungsgremien zur Vermeidung von Interessenkonflikten.

Absatz 2 verpflichtet die Mitglieder des Expertenrats für Klimafragen und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle zur Verschwiegenheit über vertrauliche Angelegenheiten.

Zu § 5 (Beschlüsse)

§ 5 trifft Regelungen zu den Beschlüssen des Expertenrats für Klimafragen. Beschlüsse fasst der Expertenrat für Klimafragen insbesondere zu allen ihm durch das Bundes-Klimaschutzgesetz zugewiesenen Aufgaben, d.h. zur Verabschiedung von Stellungnahmen, Gutachten und sonstigen Ergebnissen seiner Arbeit.

Nach Absatz 1 Satz 1 strebt der Expertenrat für Klimafragen einvernehmliche Beschlüsse an. Für den Fall, dass sich Einvernehmen nicht oder nicht zügig innerhalb angemessener Frist (vgl. Absatz 2 Satz 1) erzielen lässt, lässt Satz 2 die Entscheidung der Mehrheit seiner Mitglieder genügen. Bei der Frage nach dem Zeitpunkt, ab dem mit einem einvernehmlichen Beschluss nicht mehr gerechnet werden kann, ist das Zügigkeitsgebot des Absatzes 2 zu beachten. Die Beschlüsse sind zu veröffentlichen. Minderheitsvoten sind auf Verlangen der betroffenen Mitglieder ebenfalls zu veröffentlichen.

Weitere Regelungen zur Beschlussfassung trifft der Expertenrat für Klimafragen in seiner Geschäftsordnung nach § 11 Absatz 2 Satz 2 des Bundes-Klimaschutzgesetzes.

Absatz 2 Satz 1 verpflichtet den Expertenrat für Klimafragen, seine Beschlüsse zügig innerhalb angemessener Frist zu treffen. Damit soll gewährleistet werden, dass die Einbindung des Expertenrats für Klimafragen nicht zu zeitlichen Verzögerungen bei Entscheidungen der Bundesregierung führt oder dazu, dass Ergebnisse des Expertenrats für Klimafragen bei der Entscheidungsfindung nicht angemessen berücksichtigt werden können. Vor diesem Hintergrund erscheint eine Frist von vier Wochen im Regelfall angemessen.

Eine zügige Beschlussfassung des Expertenrats für Klimafragen ist insbesondere bei der Bewertung der Entwürfe von Sofortprogrammen, die im Verlauf der Abstimmungen vor Erstellung der Beschlussvorlage nach § 12 Absatz 2 des Bundes-Klimaschutzgesetzes übermittelt werden, erforderlich. Denn die Sofortprogramme sollen zu einem raschen Nachsteuern durch die Bundesregierung nach festgestellter Überschreitung der Jahresemissionsmengen eines Sektors führen, vgl. § 8 Absatz 1 des Bundes-Klimaschutzgesetzes. Aus diesem Grund bekräftigt Absatz 2 Satz 2 die Eilbedürftigkeit der Beschlussfassung hinsichtlich der Überprüfung der Sofortprogramme gemäß § 12 Absatz 2 des Bundes-Klimaschutzgesetzes. Eine zügige Überprüfung ist in diesem Fall besonders wichtig, damit die Ressortabstimmung über den Programmvorschlag trotz eines möglichst gestrafften Verfahrens auf einer wissenschaftlich gesicherten Grundlage stattfinden kann. Dies erfordert, dass das Ergebnis der Überprüfung bereits während der Abstimmungen zwischen den beteiligten Bundesministerien vorliegt.

Absatz 2 Satz 3 verpflichtet den Expertenrat für Klimafragen, seine Ergebnisse unverzüglich an das innerhalb der Bundesregierung für den Klimaschutz federführende Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit und an die nach § 4 Absatz 4 Bundes-Klimaschutzgesetz verantwortlichen Bundesministerien zu übermitteln. Die einheitliche Entgegennahme der Ergebnisse des Expertenrats für Klimafragen durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit stellt sicher, dass es innerhalb der Bundesregierung nicht zu Verzögerungen bei der Annahme und Weiterleitung der Ergebnisse des Expertenrats für Klimafragen kommt. Die Vorschrift ergänzt insoweit § 2 Absatz 5, wonach das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit für die Übermittlung von Entwürfen an den Expertenrat für Klimafragen verantwortlich ist. Die gleichzeitige Übermittlung an alle jeweils verantwortlichen Bundesministerien dient der Vermeidung von Verzögerungen bei der Bearbeitung der Beratungsergebnisse.

Die Verpflichtung nach Absatz 2 Satz 3 betrifft nur Ergebnisse, die sich an die Bundesregierung richten, weil sich Verzögerungen im Vorfeld von Entscheidungen der Bundesregierung besonders stark auswirken können. Aber auch in den Fällen, in denen die Ergebnisse des Expertenrats für Klimafragen gemäß § 12 Absatz 1, Absatz 3 Satz 2 des Bundes-Klimaschutzgesetzes an den Deutschen Bundestag zu übermitteln sind, hat dies unverzüglich zu erfolgen, um nicht das Gebot der zügigen Beschlussfassung nach Absatz 2 Satz 1 zu unterlaufen.

Nach § 5 Absatz 3 kann der Expertenrat für Klimafragen in seiner Geschäftsordnung festlegen, dass alle Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des Expertenrats, die sich insbesondere im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Expertenrats für Klimafragen und seinen intern getroffenen Beschlüssen ergeben, in einem schiedsrichterlichen Verfahren entsprechend den §§ 1025 bis 1066 der Zivilprozessordnung unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs endgültig entschieden werden. Dies dient der Verbesserung der Streitschlichtung und der Vermeidung von gegebenenfalls langwierigen verwaltungsgerichtlichen Verfahren.

Zu § 6 (Ausscheiden von Mitgliedern)

§ 6 regelt das Ausscheiden eines Mitglieds vor Ende der regulären Amtszeit, die gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2 des Bundes-Klimaschutzgesetzes fünf Jahre beträgt.

Die Mitglieder des Expertenrats für Klimafragen sind nach § 6 Satz 1 jederzeit berechtigt, ihr Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Bundesregierung niederzulegen. In diesem Fall scheidet das betreffende Mitglied gemäß Satz 2 frühestens mit dem Ablauf des

übernächsten Monats nach Eingang der Erklärung bei der Bundesregierung aus. Die Niederlegung kann auch zu einem zukünftigen Zeitpunkt erfolgt, sofern dieser mindestens zwei Monate umfasst.

Satz 3 sieht vor, dass das neue Mitglied für die verbleibende Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds berufen wird. Damit wird gewährleistet, dass nach dem Ablauf der regulären Amtszeit der Mitglieder über die Neubesetzung des Expertenrats für Klimafragen als Ganzes entschieden werden kann, was die Einhaltung der Anforderungen des § 11 Absatz 1 des Bundes-Klimaschutzgesetzes an die Zusammensetzung des Expertenrats für Klimafragen erleichtert. Dies entspricht der Regelung und Verwaltungspraxis anderer Beratungsgremien der Bundesregierung.

Zu § 7 (Datenübermittlung)

Die Vorschrift ergänzt die Regelung zur Datenweitergabe des § 12 Absatz 4 des Bundes-Klimaschutzgesetzes. Falls die übermittelten Daten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten, muss die öffentliche Stelle des Bundes im Sinne des § 2 Absatz 1 des Bundesdatenschutzgesetzes die Geschäftsstelle des Expertenrats für Klimafragen ausdrücklich darauf hinweisen. Auf dieser Grundlage ist die Geschäftsstelle und der Expertenrat für Klimafragen in der Lage, ihrer besonderen Verantwortlichkeit für den Schutz der Vertraulichkeit dieser Informationen nachzukommen.

Unabhängig davon besteht für alle personenbezogenen Daten ein Schutz nach der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1und dem Bundesdatenschutzgesetz vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2097), das durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist.

Zu § 8 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.